



Übersicht

über die zulässigen Quellensteuersätze aufgrund von liechtensteinischen Staatsverträgen und internationalen Steuerabkommen

Aufgrund der von Liechtenstein abgeschlossenen Staatsverträge (bspw. EWR-Vertrag) und internationalen Steuerabkommen (bspw. Doppelbesteuerungsabkommen, Steuerinformationsabkommen, AIA-Abkommen Liechtenstein-EU) ergeben sich folgende Begrenzungen der ausländischen Quellensteuern. Die Vertragsstaaten können gegenüber in Liechtenstein ansässigen Personen Quellensteuern maximal in der Höhe der unten aufgeführten Prozentsätze erheben.

Das Verfahren zur Begrenzung der Quellensteuer ist vom Vertragsstaat abhängig und erfolgt entweder in Form einer direkten Entlastung oder in Form einer Rückerstattung. Der EWR-Vertrag gewährt in Liechtenstein ansässigen Personen die Gleichbehandlung mit Ansässigen des jeweiligen Staates bei vergleichbarem Sachverhalt. Bei Fällen, bei denen in der Tabelle keine Angabe gemacht wird, ist das jeweilige ausländische Recht anwendbar.

Quellenstaat/ Quellen- territorium	Dividenden				Zinsen	Lizenz- gebühren	Entlastung in Liechtenstein
	Regelfälle	Tochtergesellschaften ¹		Sonder- fälle			
		%	%				
Andorra ²	0	0	0	keine	0	0	N/A
Belgien		0 ³	10 ⁴				
Bulgarien		0 ³	10 ⁴				
Dänemark		0 ³	10 ⁴				
Deutschland	15	0 ² /5	10	15 ⁵	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Estland		0 ³	10 ⁴				
Finnland		0 ³	10 ⁴				
Frankreich		0 ³	10 ⁴				
Georgien ²	0	0	0	keine	0	0	N/A
Griechenland		0 ³	10 ⁴				
Guernsey ²	0	0	0	keine	0	0	N/A
Hongkong	0 ²	0 ²	0 ²	keine	0 ²	3	Anrechnung ⁶
Irland		0 ³	10 ⁴				
Island	15	0 ²	10	0 ⁷	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Italien		0 ³	10 ⁴				
Jersey ²	0	0	0	keine	0	0	N/A
Kroatien		0 ³	10 ⁴				
Lettland		0 ³	10 ⁴				
Litauen	15	0 ²	10	keine	0 ⁸ /10	0 ²	Anrechnung ⁶
Luxemburg	15	0 ^{2,9} /5 ¹⁰	10	keine	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Malta ²	0	0	0	keine	0	0	N/A
Monaco ²	0	0	0	keine	0	0	N/A
Niederlande	15	0 ²	10 ⁴	keine	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Norwegen		0 ³	10 ⁴				
Österreich	15	0 ²	10	keine	0 ²	10/5 ¹¹	Anrechnung ⁶
Polen		0 ³	10 ⁴				

Quellenstaat/ Quellen- territorium	Dividenden				Zinsen	Lizenz- gebühren	Entlastung in Liechtenstein
	Regelfälle	Tochtergesellschaften ¹		Sonder- fälle			
	%	%	Beteili- gung %	%			
Portugal		0 ³	10 ⁴				
Rumänien	10	0 ²	10	keine	5	5	Anrechnung ⁶
San Marino	5	0 ²	10	keine	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Schweden		0 ³	10 ⁴				
Schweiz	15	0 ²	10	0 ¹²	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Singapur	0 ²	0 ²	0	keine	12	8	Anrechnung ⁶
Slowakei		0 ³	10 ⁴				
Slowenien		0 ³	10 ⁴				
Spanien		0 ³	10 ⁴				
Tschechien	15	0 ²	10	keine	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Ungarn	10	0 ²	10	keine	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Uruguay	10	5	10	keine	0 ¹³ /10	10	Anrechnung ⁶
Vereinigte Arabi- sche Emirate ²	0	0	0	keine	0	0	N/A
Vereinigtes Königreich	0 ²	0 ²	0 ²	15 ¹⁴	0 ²	0 ²	Anrechnung ⁶
Zypern		0 ³	10 ⁴				

DBA Vertragspartnerstaat

EWR-Mitgliedstaat und Vertragspartnerstaat gemäss TIEA bzw. AIA-Abkommen Liechtenstein-EU

¹ sofern nicht nach nationalem Recht eine bessere Regelung besteht.

² Gemäss DBA hat der Ansässigkeitsstaat das ausschliessliche Besteuerungsrecht.

³ Basierend auf den Grundfreiheiten des EWR-Vertrags und den internationalen Steuerabkommen (TIEA, AIA-Abkommen Liechtenstein-EU), die mit dem jeweiligen Vertragsstaat bzw. der EU abgeschlossen wurden.

⁴ Die Beteiligungsvoraussetzungen werden bei der Umsetzung des EU-Rechts im jeweiligen nationalen Recht geregelt. Die Beteiligungsvoraussetzung darf, basierend auf EU-Recht, 10% nicht überschreiten.

⁵ Gilt für Dividenden, die von einer deutschen Immobilien-Aktiengesellschaft mit börsennotierten Anteilen (REIT AG), einem deutschen Investmentfonds oder einer deutschen Investmentgesellschaft gezahlt werden.

⁶ Eine Anrechnung ist von der Besteuerung in Liechtenstein abhängig und mit der Höhe der entsprechenden liechtensteinischen Steuer begrenzt.

⁷ Wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden ein Pensionsfonds, eine qualifizierte gemeinnützige Einrichtung ist, die Regierung eines Vertragsstaats, eine seiner Gebietskörperschaften oder lokalen Regierungen oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts dieses Staates ist.

⁸ Wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine andere Person als eine natürliche Person ist.

⁹ Bei einem Anschaffungspreis von mindestens 1'200'000 Euro am Kapital der Dividenden zahlenden Gesellschaft.

¹⁰ Wenn die Beteiligung weniger als 12 Monate gehalten wird.

¹¹ Wenn die Lizenzzahlung von einem Unternehmen Liechtensteins, das dort einen industriellen Produktionsbetrieb besitzt, sei es unmittelbar oder über eine in Liechtenstein ansässige Patentverwertungsgesellschaft, bezogen werden.

¹² Wenn die nutzungsberechtigte Person eine Vorsorgeeinrichtung, ein Vertragsstaat, eine seiner politischen Unterabteilungen, eine seiner lokalen Körperschaften oder seine Zentralbank ist.

¹³ Wenn die Zinsen gezahlt werden für ein von der Zentralbank oder einer anderen offiziellen Einrichtung gewährtes Darlehen; im Zusammenhang mit dem Verkauf gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung auf Kredit; oder für ein von einer Bank gewährtes Darlehen zur Finanzierung von Investitionsprojekten mit einer Dauer von mindestens 3 Jahren.

¹⁴ Wenn die Dividenden aus den Einkünften gezahlt werden, die unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichen Vermögen im Sinne von Art. 6 des DBA von einer Investitionsform erzielt werden, die den Grossteil dieser Einkünfte jährlich ausschüttet und deren Einkünfte aus solchem unbeweglichen Vermögen steuerbefreit sind, ausser wenn der Nutzungsberechtigte der Dividende eine Pensionskasse ist.

Links

Übersicht aller Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerabkommen über den Informationsaustausch ([Link](#))

List of all Double Taxation Agreements (DTA) and Tax Treaties regarding Exchange of Information ([Link](#))

Weiterführende Informationen in diesem Zusammenhang finden Sie unter www.regierung.li.

Vaduz, Januar 2025

Steuerverwaltung